

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 424

Bearbeiter: Karsten Gaede und Christoph Henckel

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 424, Rn. X

BGH 4 StR 585/14 - Beschluss vom 29. Januar 2015 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 29. August 2014 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht Essen hatte den Angeklagten mit Urteil vom 21. Januar 2013 wegen bandenmäßigen 1
Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen, Besitzes von Betäubungsmitteln in
nicht geringer Menge in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und wegen Nötigung in Tateinheit mit
gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der
Senat hatte durch Urteil vom 19. Dezember 2013 auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil im
Strafausspruch betreffend die Fälle des bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge und im Gesamtstrafenausspruch sowie auf die Revision des Angeklagten in den Schuldsprüchen wegen
Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln
und wegen Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, in einem der Strafaussprüche und im
Gesamtstrafenausspruch mit den Feststellungen aufgehoben. Das Landgericht hat den Angeklagten nunmehr
wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen zu einer
Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt; die beiden weiteren Tatvorwürfe sind gemäß § 154 Abs. 2 StPO
aus dem Verfahren ausgeschieden worden.

Die Revision des Angeklagten gegen dieses Urteil hat keinen Erfolg. Zwar hat das Landgericht die 2
Feststellungen zur Person des Angeklagten aus dem früheren Urteil wörtlich in Anführungsstriche gesetzt
mitgeteilt, hat aber - zutreffend - darauf keinen Bezug genommen. Eigene Feststellungen zur Person des
Angeklagten hat das Landgericht (noch) ausreichend im Rahmen der Strafzumessung angeführt.

Die Strafzumessung der Strafkammer beruht daher auf Tatsachen, zu denen sie entweder selbst 3
Feststellungen getroffen hat oder die sich aus den bestandskräftig festgestellten Tatumständen ergeben.